

Kinderschutzkonzept des Freiwilligen Zentrum Fürth und Zentrum Aktiver Bürger Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort.....	3
2 Begriffsklärung.....	3
3 Präventionsbeauftragte/r.....	4
4 Risikoanalyse.....	6
5 Personalauswahl und Personalentwicklung.....	6
6 Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.....	7
7 Qualifizierung von Mitarbeitenden.....	8
8 Stärkung der Anvertrauten.....	9
9 Wege bei Verdachtsmomenten und Fehlverhalten.....	9
10 Beratungsangebote.....	10
11 Interventionsverfahren.....	10
12 Nachhaltige Aufarbeitung.....	13
13 Qualitätsmanagement.....	14

1 Vorwort

Bürgerschaftliches Engagement ist ein Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft. Es bietet eine besondere Form von Teilhabe, die sich stärkend auf alle Ebenen der Gesellschaft auswirkt. Menschen, die sich engagieren, leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Arbeit von sozialen Einrichtungen, NGOs und Vereinen.

Das Zentrum Aktiver Bürger (ZAB) und das Freiwilligenzentrum Fürth (FZF) fördern langjährig das zivilgesellschaftliche Engagement und verstehen sich als unabhängige Anlaufstellen und erfahrene Partner zur Unterstützung von Menschen, Organisationen und Initiativen, damit diese ihre Talente und Ideen für eine sich wandelnde Stadtgesellschaft einbringen können. Neben der Beratung und Vermittlung von Ehrenamtsinteressierten in Einsatzstellen anderer gemeinwohlorientierter Organisationen in Nürnberg und Fürth, koordinieren wir eigene Freiwilligenprojekte, überwiegend im Bildungsbereich, in denen sich hunderte Freiwillige engagieren.

Unsere Aufgabe ist es, einen sicheren Rahmen für ehrenamtliches Engagement zu schaffen, in dem Schutzbedürftige wie Kinder, Jugendliche, Senior:innen und alle anderen Anvertrauten ebenso wie die engagierten Freiwilligen selbst bestmöglich vor Grenzüberschreitungen und jedweder Art von Gewalt geschützt sind.

Ein langer team- und einrichtungsübergreifender Erarbeitungsprozess liegt diesem gemeinsamen institutionellen Schutzkonzept von ZAB und FZF zugrunde. Die Auseinandersetzung mit möglichen Risiken und die Analyse von Organisationsprozessen zur Identifizierung von Schwachstellen hat unsere Wahrnehmung für das Thema Gewaltschutz geschärft. Nun gilt es, dieses Schutzkonzept im Arbeitsalltag fest zu verankern und regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen, damit alle Mitarbeiter:innen, sei es haupt- oder ehrenamtlich, weiterhin sensibilisiert und wachsam sind und im Fall der Fälle schnell und richtig reagieren.

Unser Schutzkonzept orientiert sich an der „Handreichung zur Gewaltprävention“ des Freiwilligen-Zentrums Augsburg, das ebenso eine Anlaufstelle für Bürgerschaftliches Engagement wie ZAB und FZF ist, und ähnliche Herausforderungen und Anforderungen an den Schutz anvertrauter Personen erfüllen muss. Wir danken den Augsburger Kolleginnen und Kollegen, dass wir ihre Handreichung als Arbeitsgrundlage verwenden durften. Im Folgenden beziehen wir uns lediglich auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen als anvertraute Personen.

01. August 2024

AG Kinderschutz und Gewaltprävention ZAB & FZF

2 Begriffsklärung

Unser Schutzkonzept ist ausgerichtet auf die Prävention von Gewaltanwendung und Grenzverletzungen bei anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Der Begriff **Gewalt** beschreibt Handlungen oder Vorgänge, die bewusst oder unbewusst vollzogen werden, die Menschen beeinflussen, schädigen oder verändern und ohne bzw.

mit vermeintlicher Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen erfolgen. Meist sind persönliche oder fachliche Defizite Grund der Gewalt. Dadurch, dass der Gewaltbegriff weit gefächert ist, wird hier unterschieden zwischen physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Grenzverletzung.

Der Begriff **physische Gewalt** umfasst alle Handlungen, die die körperliche Unversehrtheit eines Menschen verletzen. Beispiele hierfür sind das unbegründete Festhalten, Schlagen, Würgen, Schubsen, Schütteln und Beißen eines anderen Menschen. Auch Mord sowie der Versuch des Mordes fallen unter den Begriff physische Gewalt.

Psychische Gewalt beschreibt alle Formen von emotionalen Schädigungen und Verletzungen einer Person, beispielsweise durch direkte psychisch-verbale Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten. Dazu zählen auch das Bedrohen, Erniedrigen, Ausgrenzen und Erpressen von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ebenso anmachende Gesten, Stalking, Belästigung oder Mobbing.

Grenzverletzungen beschreiben ein **einmaliges** oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das meist **unbeabsichtigt** geschieht. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist hier auch vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig. Oft sind Grenzverletzungen die Folge von fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten und einem Mangel an Regeln und Strukturen.

Ungewollter körperlicher Kontakt, die unbedachte Verwendung von Kosenamen, versehentliche ungewollte Berührungen, unbedachte Bemerkungen und auch das Eindringen in die räumliche Privatsphäre sind Grenzverletzungen. Sie sind im alltäglichen Miteinander **korrigierbar**, wenn sich die grenzverletzende Person ihres Verhaltens durch Hinweise bewusst wird, um Verzeihung bittet und sich künftig bemüht, Grenzverletzungen zu vermeiden.

Übergriffe sind **bewusste** körperliche oder psychische **Grenzüberschreitungen**.

Sexualisierte Gewalt wird als ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten definiert, welches die Würde und Intimsphäre eines Menschen verletzt. Dazu zählen unerwünschte sexualisierte Handlungen sowie die Aufforderung zu diesen, unerwünschte sexuell bestimmte körperliche Berührungen und Bemerkungen, als auch das unerwünschte Zeigen oder Verschicken von pornografischen Darstellungen.

Zu einem sexuellen Übergriff zählen **bewusste** Handlungen. Beispiele dafür sind sich **wiederholende**, vermeintlich zufällige Berührungen im Intimbereich, jegliche abwertende und/oder anmachende Bemerkungen, Gesten oder bildliche Darstellungen mit sexistischem Hintergrund, Starren, Stalken, aufdringliche Nähe und das ungewollte und verheimlichte Fotografieren.

Als **Anvertraute und in besonderem Maß Schutzbedürftige** gelten Minderjährige, d.h. Kinder (unter 14 Jahren), Jugendliche (unter 18 Jahren), die im Rahmen der einzelnen Projekte des FZF/ZAB mit hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeiter/innen in regelmäßigen Kontakt kommen.

3 Präventionsbeauftragte/r

Es ist eine/r Präventionsbeauftragte/r zu benennen, die/der in Präventionsfragen geschult ist. Sie/Er hat den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung zu begleiten und wird

weiterhin bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes unterstützen und beraten.

Aufgabenprofil der Präventionsbeauftragten:

- **Rahmenbedingungen**
 - Pflege des Kinderschutzkonzeptes zusammen mit der AG Kinderschutz
 - Die Präventionsbeauftragten sind selbst in Präventionsfragen geschult
 - Schulungen von Freiwilligen und Hauptamtlichen werden von extern durchgeführt
- **Koordination und Kommunikation**
 - erste Ansprechperson für das Team bzgl. Kinderschutz/-konzept
 - Information über Verfahrenswege, weiterführende Stellen und Beratungsmöglichkeiten bei Verdachtsmeldungen
 - Begleitung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des (institutionellen) Kinderschutzkonzeptes
 - Benennen von Fort- und Weiterbildungsbedarfen aus präventionspraktischer Perspektive
 - Kontaktperson sein für Partner:innen und Schnittstellen
 - Teilnahme an Meetings oder AGs zum Thema Kinderschutz
- **Onboardingprozess neuer hauptamtlicher Mitarbeiter/innen**
 - Übergabe / Organisation der Grundinformation zum Kinderschutzkonzept des ZAB/FZF
 - Hinweis auf anstehende Schulungen im Kinderschutzbereich
 - erste Ansprechperson für Fragen von neuen Kolleg:innen bzgl. Kinderschutz(-konzept) bzw. Verweis auf weiterführende Stellen
- **Thema, Fristen und Termine im Blick halten**
 - Platzieren des Themas in den Strukturen des ZAB/FZF
 - Planung von Schulungsterminen für Ehrenamtliche (in Absprache mit den anderen FoBi-Verantwortlichen)
- **Dokumentations- und Nachweispflicht**
 - Übersicht über geschulte hauptamtliche Personen (wer hat wann an welcher Kinderschutzschulung teilgenommen?)
 - Übersicht über Schulungstermine (vergangene und anstehende)
 - Ablage, Archivierung von Schutzkonzepten

Kontaktdaten der ernannten Präventionsbeauftragten:

Zentrum Aktiver Bürger:

Name: Vanessa Vogel

E-Mail: Vanessa.vogel@iska-nuernberg.de

Tel.: (09 11) 92 97 17-16

Name: Ralph Zitzelsberger

E-Mail: Zitzelsberger@iska-nuernberg.de

Tel.: (09 11) 92 97 17-17

Freiwilligenzentrum Fürth:

Name: Ute Zimmer

E-Mail: zimmer@iska-nuernberg.de

Tel.: (09 11) 2 17 47 82

4 Risikoanalyse

(aus Handreichung zur Gewalt-Prävention im Freiwilligen-Zentrum Augsburg, S. 7.)

Mit einer Risikoanalyse wird überprüft, ob es in der Organisationsstruktur oder den Arbeitsabläufen Risiken bzw. Schwachstellen gibt, die die Ausübung sexualisierter und anderer Form von Gewalt ermöglichen oder begünstigen bzw. deren Aufdeckung erschweren können. Außerdem kann mit der Risikoanalyse herausgearbeitet werden, welche schützenden Faktoren bereits vorhanden sind.

Die Koordinator/innen der Freiwilligenprojekte des ZAB und des FZF mit Minderjährigen als Zielgruppe erstellen spätestens **alle zwei Jahre** eine Risikoanalyse jeweils für ihre Projekte mit Hilfe eines dafür erarbeiteten Risikoregisters, siehe /daten/iska/080000_zabfzf_kinderschutz/FZF_ZAB_Schutzkonzept/Vorlage_Risikoregister.docx. Bei einem gemeinsamen Treffen aller Projektkoordinator/innen werden die Ergebnisse präsentiert und besprochen, ob Änderungen des bestehenden Schutzkonzeptes erforderlich sind.

Die nächste Risikoanalyse findet 2027 statt.

Tritt während dieser zwei Jahre in einem der betreffenden Projekte ein Fall von sexueller oder anders gearteter Gewalt auf, wird dieser zunächst projektintern bearbeitet. Im unmittelbaren Nachgang werden die Abläufe und Konsequenzen im großen Kreis besprochen und ggf. entsprechende Nachbesserungen im Schutzkonzept erarbeitet.

Die Ergebnisse bzw. abgeleiteten Präventionsmaßnahmen einer ersten Risikoanalyse aller betroffenen Projekte flossen in die Erarbeitung des vorliegenden Schutzkonzepts mit ein.

5 Personalauswahl und Personalentwicklung

In Bewerbungsgesprächen achten wir neben der fachlichen Eignung unserer Mitarbeitenden auch auf die persönlichen Voraussetzungen in Hinblick auf einen grenzachtenden Umgang mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Daher wird im Bewerbungsgespräch und bei der Beauftragung von beruflich und freiwillig Mitarbeitenden auf das Institutionelle Kinderschutzkonzept und die Ehrensache hingewiesen. Zusätzlich bieten wir Schulungen an, um sich weiter mit dem Thema auseinander zu setzen. In Kooperation mit dem Kinderschutzbund werden Hauptamtliche und Freiwillige im Kinderschutz geschult.

Bei der Suche nach unseren freiwilligen MitarbeiterInnen über Gesuche in der Bürgernetz-Datenbank weisen wir darauf hin, dass Kinderschutz bei uns im Mittelpunkt steht und alle Freiwilligen vor Beginn ihres Einsatzes ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abgeben müssen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass ein ausführliches Kennenlerngespräch stattfinden wird, in dem auch das Thema grenzachtender Umgang mit Minderjährigen besprochen wird.

Vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen alle Freiwilligen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beantragen und einer hauptamtlichen Person im Original vorzeigen. Kopien oder Scans als Email-Anhang dürfen nicht akzeptiert werden. Die Vorlage des Dokumentes wird in den Akten vermerkt, es werden keine Kopien angefertigt. Alle Ehrenamtlichen müssen ihr erw. polizeiliches Führungszeugnis alle drei Jahre neu beantragen und erneut vorlegen.

6 Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

Der Verhaltenskodex beinhaltet Regelungen für einen achtsamen und grenzwahrenden Umgang mit den Anvertrauten.

Die verbindlichen Verhaltensregeln umfassen folgende Bereiche:

Vertrauliche Daten/Privatsphäre

Wir verpflichten uns, private oder intime Informationen, die wir von Kindern oder Jugendlichen erhalten, vertraulich zu behandeln und nicht als Druckmittel gegen das Kind oder die Familie zu verwenden.

Außerdem werden wir keine Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ohne vorherige Erlaubnis der Eltern oder volljährigen Jugendlichen machen und geben sie nicht an Dritte weiter, noch stellen wir sie online.

Unsere Treffen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Körperkontakt

Körperkontakt beschränken wir nur auf das Notwendige, um unsere ehrenamtliche Tätigkeit ausführen zu können. Individuelle Ausnahmen sind mit dem Kind oder Jugendlichen und Eltern oder Bezugspersonen abzusprechen (bspw. Sport und Körperkontakt).

Unerwünschte Berührungen insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt. Wenn es zu Körperkontakt aufgrund von Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe oder Trost kommt, so wird diese Ausnahme klar formuliert und das Einverständnis des Kindes / des Jugendlichen eingeholt.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Konsumgüter und Geschenke

Wir achten den Kinder- und Jugendschutz in Bezug auf Medien und Konsumgüter (bspw. Filme, Serien, Alkohol, Tabakwaren).

Freiwillige Geschenke sollen den einmaligen Wert von 20€ nicht überschreiten.

Grenzwahrendes und gewaltfreies Verhalten

Uns ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeiter/innen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits gibt. Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam und bewusst um. Wenn wir uns bei einer Handlung unsicher sind, fragen wir die Kinder oder Jugendlichen, ob es in Ordnung ist und achten immer deren individuelle Grenzen, aber stets auch unsere eigenen Grenzen. Ausnahmen können Notsituationen sein (z.B. bei Unfallgefahr, Fremd- oder Eigengefährdung) oder müssen pädagogisch begründet werden.

Den Umgang passen wir angemessen an das (geistige) Alter der Kinder oder Jugendlichen an.

Körperliche aber auch seelische Gewalt sowie diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten vermeiden wir vollkommen und achten auf positive, gewaltfreie Kommunikation und Methoden. Beschämungen, Auslachen, negative Kommentare über das Kind werden unterlassen. Ein Entzug von Grundbedürfnissen als Sanktion findet nicht statt (bspw. Essen, Trinken oder Toilettengänge verwehren). Wir verpflichten uns zu politischer, ideologischer und religiöser Neutralität im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Wir respektieren die Kinder und Jugendlichen und bringen ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen und nehmen sie und ihre Grenzen stets ernst. Gefühlsäußerungen der Kinder werden zugelassen und angemessen begleitet. Emotionen werden nicht bewertet oder gar verboten. Beispielsweise keine Äußerungen wie „Jungs weinen nicht“. Wir achten auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei den Kindern und Jugendlichen und informieren bei Verdacht unverzüglich unsere Ansprechperson im Projekt.

Recht auf Mitbestimmung und Beteiligung

Wir beteiligen die Kinder und Jugendlichen in alters- und entwicklungsgemäßer Form und sie wissen, dass sie die Möglichkeit haben, sich zu beschweren.

Wenn an Einrichtungen vermittelt wird

Wir informieren uns über das einrichtungsinterne Kinderschutzkonzept unserer Einsatzstelle (Kita, Hort, Schule, Mentoring-Projekt) und nutzen die darin beschriebenen Meldewege.

Der Verhaltenskodex findet sich im Anhang als **Anlage 1**.

Dieser Verhaltenskodex kann bei Bedarf entsprechend der eigenen Besonderheiten der jeweiligen Projekte ergänzt und angepasst werden.

Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung erkennen die freiwillig Mitarbeitenden die Verhaltensregeln an und bekunden ihren Willen und ihr Bemühen, sich an die vereinbarten Regeln zu halten. Eine Vorlage für die Verpflichtungserklärung findet sich im Anhang als **Anlage 2**.

7 Qualifizierung von Mitarbeitenden

Ausgewählte Mitarbeitende, die verantwortungsvoll im Umgang mit dem Thema Kinderschutz agieren, tragen wesentlich zum Erfolg der Projekte und einhergehender Prävention bei.

Mit Schulungen und aktuellen Informationen für alle hauptamtlich und freiwillig Mitarbeitenden sorgen wir für entsprechend aktuelles Wissen und Sensibilisierung im

Umgang mit sexualisierter Gewalt. Dies gehört für uns zu einem wichtigen Bestandteil im Umgang mit unseren hauptamtlich und freiwillig Mitarbeitenden. Damit tragen wir wesentlich dazu bei, eine Kultur der Achtsamkeit innerhalb des ISKA nachhaltig zu etablieren. Mit Hilfe der Präventionsbeauftragten und einer Arbeitsgruppe unter hauptamtlich Mitarbeitenden ist die Aktualität des Kinderschutzkonzepts für alle Projekte und Einrichtungen der ISKA stets gewährleistet. Freiwillige und hauptamtlich Mitarbeitende werden regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult. Dabei steht stets die Reflexion des eigenen Verhaltens in Hinblick auf Nähe und Distanz, Grenzen setzen und wahren sowie der Selbst- und Fremdwahrnehmung im Mittelpunkt. Die Schulungen für freiwillig Mitarbeitende werden zwei mal jährlich angeboten. Für hauptamtlich Mitarbeitende gibt es alle zwei Jahre eine Schulung. Der Schulungsumfang richtet sich nach der Intensität des Kontaktes zu den Anvertrauten bzw. der Leitungsverantwortung.

2026 steht eine Schulung für Hauptamtlich an.

8 Stärkung der Anvertrauten

Die Förderung von Selbstkompetenzen der uns Anvertrauten gehört zum Selbstverständnis unseres fachlichen Handelns. Diese Haltung und die dazugehörigen Maßnahmen stellen einen wichtigen Aspekt bei der Prävention sexualisierter Gewalt dar. Sie können dazu beitragen, den gegebenen Machtvorsprung zu verkleinern und Grenzverletzung und Übergriffe als solche zu erkennen. Wir als Organisation und als Mitarbeitende bleiben verantwortlich für den Schutz unserer Anvertrauten. Als Einrichtung ist es uns wichtig, dass wir sowie auch unsere Kooperationspartner/innen den Anvertrauten ihre Rechte bewusst machen.

Die Stärkung schützender Faktoren wie Eigenständigkeit und Selbstbestimmung erfolgt hauptsächlich über die Haltung, mit der wir unseren Anvertrauten begegnen. Sie müssen erleben, dass eigene Bedürfnisse zählen, dass das Leben möglichst selbstbestimmt gestaltet werden kann, dass Grenzen respektiert werden und dass ein „Nein“ akzeptiert wird. Dazu gehört auch, dass wir sie möglichst beteiligen an Kommunikations- und Entscheidungsprozessen und ihnen die Möglichkeit geben, sich zu beschweren.

Die Stärkung der Selbstkompetenzen erfolgt auch über Wissensvermittlung und Information. Das bedeutet, dass wir unsere Anvertrauten beispielsweise über die Verhaltensregeln, die ihnen gegenüber gelten, informieren. Konkrete und geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Anvertrauten werden im jeweiligen Projekt verankert, da sie an die eigene Zielgruppe anzupassen sind.

9 Wege bei Verdachtsmomenten und Fehlverhalten

Wir halten Verfahren vor, die es Anvertrauten, Freiwilligen und Mitarbeitenden gleichermaßen ermöglichen, auf ein Problem, einen Mangel oder gar die Verletzung von persönlichen Rechten, aufmerksam zu machen. Dabei verstehen wir Hinweise und Beschwerden als Chance. Durch sie werden wir angehalten zu reflektieren, uns weiterzuentwickeln und unguten Entwicklungen entgegenzusteuern.

Folgende Verfahrenswege sollen es von Gewalt Betroffenen und/oder Zeug/innen ermöglichen, sich anzuvertrauen.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden ansprechbar für Hinweise, Fragen, Meldungen und Beschwerden jeglicher Art. Bedarf die Meldung einer weitergehenden Bearbeitung, wird diese in Absprache mit der Hinweisgeber/in bzw. Beschwerdeführer/in an die

entsprechende Projektleitung weitergegeben. Bei Verdachtsfällen zu Anzeichen für Fehlverhalten bzw. grenzüberschreitenden Verhalten wird die Bereichsleitung informiert. Bei Verdachtsfällen zu Anzeichen von körperlicher, emotionaler oder sexualisierter Gewalt wird zusätzlich die Geschäftsführung informiert.

Alle Anvertrauten werden über die Möglichkeiten der Hinweisgabe und Beschwerde durch die/den jeweiligen Mitarbeitenden informiert. Zusätzlich gibt es in den Projekten entsprechende schriftliche Informationen für die Anvertrauten. Diese finden sich im Anhang als **Anlage 3**.

10 Beratungsangebote

Es wird sichergestellt, dass niemand, der einen Verdacht hegt, eine Beobachtung gemacht hat, eine Meldung von Betroffenen oder Dritten erhalten hat oder gar selbst eine Gewalterfahrung machen musste, sich damit allein gelassen fühlt. Alle sollen die Möglichkeit haben, sich Unterstützung zu holen hinsichtlich der Einordnung des Geschehens und des weiteren Vorgehens. Innerhalb unserer Organisation können sich Mitarbeitende und Anvertraute in diesen Fällen an unsere/n Präventionsbeauftragte/n wenden (Kontaktdaten siehe Punkt 3). Durch Infomaterial in unserer Organisation und/oder die Herausgabe einer schriftlichen Information über die Projektverantwortlichen oder die Kooperationspartner/innen an die Anvertrauten stellen wir sicher, dass diese die Kontaktdaten für örtliche Fachberatungsstellen erhalten. Diese schriftlichen Informationen finden sich im Anhang als **Anlage 3**. Auch Freiwillige und Mitarbeitende haben jederzeit die Möglichkeit, außerhalb unserer Organisation Unterstützung bei entsprechenden Fachberatungsstellen in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden in **Anlage 4** örtliche Fachberatungsstellen und Telefonnummern von überregionalen Hilfetelefonen bereitgestellt.

11 Interventionsverfahren

Ein Verdacht bzw. die Kenntnis von Gewalt stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Uns ist wichtig, dass jedem Verdacht und jeder Meldung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird. Jede Projektkoordination, die/der von einem Verdachtsfall Kenntnis erhält, muss die/den Präventionsbeauftragte/n und die Bereichsleitung darüber informieren. Die Klärung des Sachverhaltes ist Aufgabe der Projektleitung. Je nach Schwere des Falls (siehe **Anlage 5**) wird die Geschäftsführung informiert.

Durch ein gutes Zusammenspiel und niederschwellige Kommunikationswege zwischen Mitarbeitenden, Präventionsbeauftragten, Bereichsleitungen und der Geschäftsführung sind wir auf die notwendigen Handlungsschritte bei entsprechenden Meldungen vorbereitet. Die einzelnen Handlungsschritte werden je nach Situation individuell schnellstmöglich erarbeitet und beinhalten den Umgang mit Betroffenen, den mutmaßlichen Täter/innen, ggfs. den Angehörigen, ggfs. den Strafverfolgungsbehörden, den Medien etc.

Handelt es sich um die Aufklärung von Fällen körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt an Anvertrauten ausgehend von Freiwilligen oder Mitarbeitenden, werden unabhängige Beauftragte kontaktiert und in die Aufarbeitung einbezogen.

Auch bei den Mitarbeitenden wird für entsprechende Handlungssicherheit gesorgt, wenn diese sich mit einem Verdacht, einer Meldung oder Beobachtung hinsichtlich eines Übergriffes konfrontiert sehen. Mit nachfolgenden allgemeinen Handlungsempfehlungen wird eine grundlegende Richtschnur vorgegeben, damit in diesen Fällen mit Bedacht und professionell zum Schutz von Betroffenen reagiert werden kann:

- Ruhe bewahren, kein Aktionismus!

Bei einem Verdacht zunächst prüfen, woher dieser kommt und die Situation weiter beobachten. Durch überlegtes Handeln Fehlentscheidungen vermeiden. Mutmaßliche Täter/innen nicht konfrontieren. Der Schutz der Betroffenen muss gewährleistet werden.

- Keine Alleingänge

Zur ersten Einschätzung soll man sich mit einer Person des Vertrauens besprechen. Dies kann z. B. ein/e Kollege/in, die/der Präventionsbeauftragte oder ein/e Mitarbeitende/r einer externen Fachberatungsstelle sein. Bei Erhärtung eines Verdachts in jedem Fall die Präventionsbeauftragten und die Bereichsleitung und bei schweren Fällen die Geschäftsführung informieren und weitere Schritte besprechen.

Keine eigenmächtigen Ermittlungen wie z. B. Befragungen von Betroffenen und/oder Täter/innen durchführen.

- Prüfen

Es ist zu prüfen und einzuschätzen, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt, etwa wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann.

- Präzise dokumentieren

Es ist von Beginn an möglichst detailliert und vollständig zu dokumentieren. Die Dokumentationsvorlage findet sich im Anhang als **Anlage 6**. Wichtig ist die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, das heißt: Dokumente dürfen nur digitalisiert im persönlichen Laufwerk gespeichert werden, alle (hand)schriftlichen Dokumente sind zu vernichten.

- Professionelle Hilfe holen

Zur Einordnung von Verdachtsmomenten und Einschätzung bzw. Einleitung weiterer notwendiger Schritte findet eine Kontaktaufnahme zur Fachberatungsstelle **Koordinierenden Kinderschutzstelle** (KoKi: 09 11 / 2 31-33 33) statt und der Fall wird geschildert.

1. Adresse und Nachnamen des Kindes herausfinden, falls möglich.	
2. Koordinierungsstelle für Kinderschutz anrufen (09 11 / 2 31-33 33) und den Fall schildern.	
Wenn er als meldungspflichtig eingestuft wird, wird ermittelt, wer vom Jugendamt zuständig ist und die passenden Kontaktdaten werden an uns weitergegeben.	Wenn er nicht als meldepflichtig eingestuft wird, wird der Fall weiter mit den Präventionsbeauftragten und der Bereichsleitung besprochen und ein individuelles Vorgehen erarbeitet und durchgeführt.
3. Jugendamt kontaktieren und den Fall	3. Weitere Gespräche mit

schildern.	Präventionsbeauftragten und Bereichsleitung
4. Jugendamt übernimmt den Fall, berät uns über die weiteren Schritte und macht ggf. einen Besuchstermin bei der Familie aus.	4. Vorgehen, wie in Ampel, Anlage 5

- Eigene Gefühle validieren

Neben der Notwendigkeit zu handeln muss auch immer die emotionale Ebene Beachtung finden.

Heftige und evtl. widerstrebende Gefühle, Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit sind normale Reaktionen und kein Zeichen von Versagen. Eigene Grenzen und Möglichkeiten sind zu erkennen und zu akzeptieren. Bei der Auseinandersetzung mit den Gefühlen und Ängsten können Gespräche mit einer Vertrauensperson wie einer/m Kollegen/in, der/dem Präventionsbeauftragten, der Bereichsleitung oder einer externen Beratungsstelle hilfreich sein.

- Reflexion

Der gesamte Prozess und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend und regelmäßig reflektiert werden, ggf. mit Unterstützung externer Fachkräfte. Die aus dieser Evaluation gewonnenen Erkenntnisse sind in das Institutionelle Schutzkonzept zu integrieren.

Handlungsschritte im Umgang mit Freiwilligen, die einen Verdacht gemeldet haben

1. Kontakt mit den Freiwilligen aufnehmen und sich den Fall schildern lassen
2. Abklären, wie es den Freiwilligen damit geht und inwiefern sie weiter am Prozess beteiligt werden möchten. Ab diesem Moment können sich Freiwillige herausnehmen, für Rückfragen aber weiter zur Verfügung stehen.
3. Die Projektleitung klärt den Fall mit der Fachberatungsstelle KoKi und erhält eine Einschätzung
4. Ist der Fall meldungspflichtig, weitere Schritte in Rücksprache mit dem Jugendamt abklären:
 - A: Möchten sich die Freiwilligen weiterhin in der Familie/Einrichtung engagieren?
 - B: Wenn möglich, möchten sie zuerst – ggf. in Begleitung der Projektleitung - mit der/dem betroffenen Kind/Jugendlichen darüber reden?
 - C: Je nach Schweregrad und Einschätzung des Jugendamts kann auch ein Gespräch mit den Eltern gut sein. Wenn die Freiwilligen sich damit wohl fühlen, können sie gemeinsam mit der Projektleitung mit den Eltern über die Situation und das Angebot des Jugendamts reden und sensibilisieren, bevor das Jugendamt seine Handlungspflicht wahrnimmt.
 - D: Klären, ob Freiwillige und Familie noch weiter zusammenarbeiten wollen
 - E: Klären, ob Freiwillige übers Jugendamt weiter am Prozess teilnehmen. Nachdem Kontakt zum Jugendamt hergestellt wurde (über Eltern, Projektleitung oder Freiwillige), können die Freiwilligen über eine Schweigepflichtentbindung durch die Familie den Beratungsprozess des Jugendamt verfolgen. Das alles wird vom Jugendamt geregelt.

12 Nachhaltige Aufarbeitung

Haben Übergriffe und/oder sexualisierte Gewalthandlungen im Rahmen unserer Organisation bzw. in einem Projekt stattgefunden, ist dies meist für alle Beteiligten emotional sehr belastend. Bei Bedarf wird in solchen Fällen den Freiwilligen und Mitarbeitenden Zeit und Raum für eine kurzfristige Krisenintervention und eine längerfristige Fachberatung, z. B. in Form von Teamgesprächen und/oder Supervisionen, zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen im Falle zu Unrecht Verdächtigter

Darüber hinaus wird alles getan für die Rehabilitierung zu Unrecht Verdächtigter bzw. Beschuldigter. Handelt es sich dabei um eine mitarbeitende Person gilt es dafür zu sorgen, den Verdacht zu beseitigen und die Vertrauensbasis im Team und die Arbeitsfähigkeit bestmöglich wiederherzustellen. Die Verantwortung für diesen Prozess obliegt dabei dem Dienstgeber.

Folgende Punkte werden dabei beachtet:

1. Jeder Schritt wird mit der/m betroffenen Mitarbeitenden gemeinsam erarbeitet und das Vorgehen einvernehmlich abgestimmt.
2. Alle Stellen, die über die Beschuldigung informiert waren, werden über die Ausräumung des Verdachts informiert.
3. Sämtliche interne und externe Unterstützungsmöglichkeiten (ggf. Einzel- und Gruppensupervision, externe Beratungsdienste, psychotherapeutische Angebote etc.) werden der/m Betroffenen zur Verfügung gestellt, um die Arbeitsfähigkeit und ein konstruktives Arbeiten im Team wiederherzustellen.
4. Alle Aufzeichnungen und alle damit verbundenen Vorgänge werden abschließend vernichtet, die Erstattung entstandener Kosten wird wohlwollend geprüft.

Aufarbeitung eines Vorfalles - Anpassung des Schutzkonzeptes

Die nachhaltige Aufarbeitung aller Formen von Grenzverletzungen dient besonders dazu, Sicherheitslücken bei den Schutzmaßnahmen zu schließen und damit möglichst zukünftige Vorfälle zu verhindern. Das bedeutet, dass im Zuge der Aufarbeitung eines Vorfalles das Schutzkonzept auf den Prüfstand gestellt werden muss.

Das Geschehen wird nach folgenden Gesichtspunkten analysiert:

Welche strukturellen Zusammenhänge sind zu erkennen und welche präventiven Maßnahmen haben möglicherweise nicht gegriffen.

Die Erkenntnisse einer solchen Evaluation werden dazu genutzt, das Schutzkonzept anschließend anzupassen. Die Überarbeitung ist Aufgabe der Präventionsbeauftragten zusammen mit den aktuellen Mitgliedern der AG Kinderschutz.

13 Qualitätsmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept unterliegt den Kriterien unserer Qualitätssicherung. Das heißt, es wird für eine nachhaltige Implementierung und Umsetzung der präventiven Maßnahmen gesorgt, in dem diese fest in den Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufen verankert, dauerhaft kommuniziert und in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Das Kinderschutzkonzept und alle darin erwähnten Dokumente und angehängten Vorlagen sind im Dateimanager unter /daten/iska/080000_zabzfz_kinderschutz/FZF_ZAB_Schutzkonzept/ hinterlegt bzw. im Intranet dokumentiert und somit allen Mitarbeitenden zugänglich. Gleichzeitig stellen wir sicher, dass auch Anvertraute über die präventiven Maßnahmen angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Beschwerden und Anregungen weiterzugeben. Zur Qualitätssicherung gehört, dass das Institutionelle Schutzkonzept stetig weiterentwickelt und gegebenenfalls entsprechend den rechtlichen und sonstigen fachlichen Entwicklungen angepasst wird.

Spätestens nach fünf Jahren oder nach strukturellen Veränderungen und immer nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept evaluiert. Aufgetretene Fälle werden vom Dienstgeber gemeinsam mit der/m Präventionsbeauftragten ausgewertet. Die Erkenntnisse dieser Evaluation fließen wiederum ins Institutionelle Schutzkonzept ein und führen gegebenenfalls zur Veränderung der präventiven Maßnahmen. Außerdem wird das Thema Prävention von Gewalt bei der Weiterentwicklung unseres Leitbildes Berücksichtigung finden.

Die nächste Aktualisierung des Kinderschutzkonzeptes findet spätestens 2030 statt.

Anlagen

- 1 - Verhaltenskodex
- 2 - Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
- 3 - Schriftliche Information - Präventionsbeauftragte
- 4 - Fachberatungsstellen
- 5 - Ampel
- 6 - Dokumentationsbogen

Anlage 1: Verhaltenskodex

Vertrauliche Daten/Privatsphäre

Wir verpflichten uns, private oder intime Informationen, die wir von Kindern oder Jugendlichen erhalten, vertraulich zu behandeln und nicht als Druckmittel gegen das Kind oder die Familie zu verwenden.

Außerdem werden wir keine Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ohne vorherige Erlaubnis der Eltern oder volljährigen Jugendlichen machen und geben sie nicht an Dritte weiter, noch stellen wir sie online.

Unsere Treffen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Körperkontakt

Körperkontakt beschränken wir nur auf das Notwendige, um unsere ehrenamtliche Tätigkeit ausführen zu können. Individuelle Ausnahmen sind mit dem Kind oder Jugendlichen und Eltern oder Bezugspersonen abzusprechen (bspw. Sport und Körperkontakt).

Unerwünschte Berührungen insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt. Wenn es zu Körperkontakt aufgrund von Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe oder Trost kommt, so wird diese Ausnahme klar formuliert und das Einverständnis des Kindes / des Jugendlichen eingeholt.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Konsumgüter und Geschenke

Wir achten den Kinder- und Jugendschutz in Bezug auf Medien und Konsumgüter (bspw. Filme, Serien, Alkohol, Tabakwaren).

Freiwillige Geschenke sollen den einmaligen Wert von 20€ nicht überschreiten.

Grenzwahrendes und gewaltfreies Verhalten

Uns ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeiter/innen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits gibt. Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam und bewusst um. Wenn wir uns bei einer Handlung unsicher sind, fragen wir die Kinder oder Jugendlichen, ob es in Ordnung ist und achten immer deren individuelle Grenzen, aber stets auch unsere eigenen Grenzen. Ausnahmen können Notsituationen sein (z.B. bei Unfallgefahr, Fremd- oder Eigengefährdung) oder müssen pädagogisch begründet werden.

Den Umgang passen wir angemessen an das (geistige) Alter der Kinder oder Jugendlichen an.

Körperliche aber auch seelische Gewalt sowie diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten vermeiden wir vollkommen und achten auf positive, gewaltfreie Kommunikation und Methoden. Beschämungen, Auslachen, negative Kommentare über das Kind werden unterlassen. Ein Entzug von Grundbedürfnissen als Sanktion findet nicht statt (bspw. Essen, Trinken oder Toilettengänge verwehren). Wir verpflichten uns zu politischer, ideologischer und religiöser Neutralität im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Wir respektieren die Kinder und Jugendlichen und bringen ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen und nehmen sie und ihre Grenzen stets ernst. Gefühlsäußerungen der Kinder werden zugelassen und angemessen begleitet. Emotionen werden nicht bewertet oder gar verboten. Beispielsweise keine Äußerungen wie „Jungs weinen nicht“.

Wir achten auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei den Kindern und Jugendlichen und informieren bei Verdacht unverzüglich unsere Ansprechperson im Projekt.

Recht auf Mitbestimmung und Beteiligung

Wir beteiligen die Kinder und Jugendlichen in alters- und entwicklungsgemäßer Form und sie wissen, dass sie die Möglichkeit haben, sich zu beschweren.

Wenn an Einrichtungen vermittelt wird

Wir informieren uns über das einrichtungsinterne Kinderschutzkonzept unserer Einsatzstelle (Kita, Hort, Schule, Mentoring-Projekt) und nutzen die darin beschriebenen Meldewege.

Anlage 2: Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex des ZAB/FZF

Hiermit bestätige ich, dass mir der Verhaltenskodex zum Umgang mit anvertrauten Personen erklärt und ausgehändigt wurde. Dieser Verhaltenskodex ist Teil des institutionellen Schutzkonzepts des ZAB/FZF, das jederzeit eingesehen werden kann. Die darin formulierten Verhaltensregelungen habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, den Verhaltenskodex zu befolgen.

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3: Schriftliche Information — Präventionsbeauftragte

Wir bieten Ihnen einen sicheren Ort, an dem Sie vor Grenzverletzungen und Gewalt geschützt sind.

Wenn jemand Ihre persönlichen oder intimen Grenzen nicht achtet, unterstützen wir Sie.

Sprechen Sie unsere Mitarbeiter*innen an oder melden Sie sich bei unseren **Präventionsbeauftragten** unter folgenden Kontaktdaten:

Zentrum Aktiver Bürger:

Name: Vanessa Vogel

E-Mail: Vanessa.vogel@iska-nuernberg.de

Tel.: (09 11) 92 97 17-16

Name: Ralph Zitzelsberger

E-Mail: Zitzelsberger@iska-nuernberg.de

Tel.: (09 11) 92 97 17-17

Freiwilligen Zentrum Fürth:

Name: Ute Zimmer

E-Mail: zimmer@iska-nuernberg.de

Tel.: (09 11) 2 17 47 82

Weitere Unterstützungsangebote:

- Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

Hotline für (werdende) Eltern, Kinder, Jugendliche und Fachkräfte
09 11 / 2 31-33 33

Die Telefonnummer ist rund um die Uhr erreichbar.

https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/koki.html#_0_11

- Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e.V.

Zentrale: 0911 92 91 90 00

Beratungsstelle: 0911 92 91 90 00

kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de

www.kinderschutzbund-nuernberg.de

- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Kostenfreie Rufnummer 08000-116016

www.hilfetelefon.de - Online-Beratung (mehrsprachig)

- Telefonseelsorge

Kostenfreie Rufnummer 0800 1110111 oder 0800 1110222

www.telefonseelsorge.de

- Hilfetelefon sexueller Missbrauch

+49800 22 55 530

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Anlage 4: Fachberatungsstellen

- Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

Hotline für (werdende) Eltern, Kinder, Jugendliche und Fachkräfte
09 11 / 2 31-33 33

Die Telefonnummer ist rund um die Uhr erreichbar.

Termine nach Vereinbarung.

https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/koki.html#_0_11

- Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e.V.

Zentrale: 0911 92 91 90 00

Beratungsstelle: 0911 92 91 90 00

kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de

www.kinderschutzbund-nuernberg.de

- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Kostenfreie Rufnummer 08000-116016

www.hilfetelefon.de - Online-Beratung (mehrsprachig)

- Telefonseelsorge

Kostenfreie Rufnummer 0800 1110111 oder 0800 1110222

www.telefonseelsorge.de

- Hilfetelefon sexueller Missbrauch

+49800 22 55 530

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

- Krisendienst Mittelfranken

Telefon 0800 655 3000 oder 0911 42 48 55 0

info@krisendienst-mittelfranken.de

<https://kdmfr.de/krisendienst-mittelfranken/>

- Weisser Ring

Telefon: 0151/55164670

nuernberg@mail.weisser-ring.de

nuernberg-stadt-bayern-nord.weisser-ring.de

- Wildwasser Nürnberg e.V. - Fachberatungsstelle für Mädchen* und Frauen* gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

0911 331 330

info@wildwasser-nuernberg.de

www.wildwasser-nuernberg.de

Viele Weitere Kontaktdaten und Stellen unter:

https://www.nuernberg.de/internet/frauenbeauftragte/gegen_gewalt.html

<https://www.familieninfo-fuerth.de/beratung-und-hilfen/gewalt>

Anlage 5: Ampel

Wann muss gehandelt werden?

Wenn Freiwillige oder Kita-Personal oder Menschen aus dem privaten Umfeld der Kinder Fehlverhalten bzw. grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern zeigen oder Kinder davon erzählen.

Ampel: Grün, Gelb, Rot

Es kann hilfreich sein, dass Verhalten der Erwachsenen anhand einer Ampel zu definieren:

Grün:

Der Verhaltenskodex wird eingehalten.

Gelb:

Es gibt Anzeichen für Fehlverhalten bzw. grenzüberschreitendes Verhalten, der Verhaltenskodex wird nicht eingehalten: Der/die erwachsene Person erhebt z.B. immer wieder und unangemessen die Stimme gegen die Kinder, beschämt Kinder, respektiert nicht das "Nein" der Kinder, obwohl es pädagogisch angemessen wäre, wahrt die Intimsphäre nicht, fasst die Kinder grob an etc.

Rot:

Der/die erwachsene Person wendet körperliche Gewalt (schlagen, schubsen, treten), emotionale Gewalt (Beleidigungen, Hänseleien) oder sexualisierte Gewalt an.

1. Verdachtsfall Freiwillige Person als TäterIn

Gelb:

Bei Freiwilligen, die in Institutionen ihren Einsatz haben (Kita, Schule etc.):

Es gibt ein gemeinsames Gespräch mit der freiwilligen Person, der Ansprechperson in der Institution (Kita-Leitung/zuständiger Lehrkraft etc.) und den Projektverantwortlichen.

- Ist ein Problembewusstsein vorhanden: Verhalten weiter beobachten. Wenn es keine weiteren Vorfälle gibt: Nichts weiter tun.
- Ist kein Problembewusstsein vorhanden oder wiederholen sich die Vorfälle auch nach dem Gespräch: Ausschluss der Person aus dem Projekt.

Bei Freiwilligen, die in keiner Institution tätig sind, sondern sich im privaten Umfeld treffen:

Es gibt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes und der projektverantwortlichen Person in dem der Verdachtsfall geschildert wird. Zudem gibt es ein Gespräch mit der freiwilligen Person und der projektverantwortlichen Person.

- Ist ein Problembewusstsein vorhanden: neue Regelungen werden vereinbart (bspw. die Zimmertür bleibt bei gemeinsamen Treffen offen, es gibt keine Treffen außerhalb der Aufsicht der Erziehungsberechtigten) und die Erziehungsberechtigten beobachten. Wenn es keine weiteren Vorfälle gibt: Nichts weiter tun.
- Ist kein Problembewusstsein vorhanden oder wiederholen sich die Vorfälle auch nach dem Gespräch: Ausschluss der Person aus dem Projekt.

Rot:

- Dokumentationsbogen bei Verdacht (Anlage 6) ausfüllen.
- Kontaktaufnahme mit **Koordinierender Kinderschutzstelle** (KoKi: 09 11 / 2 31-33 33) um die Situation zu schildern und weiteres Vorgehen zu besprechen;

Es braucht Adresse und Namen der Familie, um Zuständigkeit im Jugendamt zu prüfen.

- Nächsten Kontakt von freiwilliger Person mit Betroffenen (ggf mit Ausrede) absagen.
- ZAB-Leitung wird informiert und informiert die Geschäftsführung

2. Schlimme Verhältnisse in Kita bzw. im privaten Umfeld der Kinder/des Kindes

Gelb:

Bei Einsatz in Institutionen (Kita, Schule etc.):

Falls es sich um einzelne Mitarbeitende in Kita oder Schule handelt: **Gespräch mit Leitung suchen und Situation schildern. Dann gemeinsames Gespräch mit Mitarbeiter/in, Leitung und Projektverantwortlicher Person.**

Falls Leitung selbst gegen den Verhaltenskodex verstößt oder keinen Handlungsbedarf sieht: **Kinderschutzbund informieren und weiteres Vorgehen besprechen.**

Bei Einsatz außerhalb von Institutionen, im privaten Umfeld:

Gespräch mit Erziehungsberechtigten suchen und ihnen Infos zu Beratungsstellen vermitteln.

Falls das Fehlverhalten von den Erziehungsberechtigten selbst ausgeht: **Koordinierende Kinderschutzstelle** (KoKi: 09 11 / 2 31-33 33) **kontaktieren und weiteres Vorgehen besprechen. Es braucht Adresse und Namen der Familie**, um Zuständigkeit im Jugendamt zu prüfen.

Rot:

- Dokumentationsbogen bei Verdacht (Anlage 6) ausfüllen.
- Kontaktaufnahme mit **Koordinierender Kinderschutzstelle** (KoKi: 09 11 / 2 31-33 33) um die Situation zu schildern und weiteres Vorgehen zu besprechen. **Es braucht Adresse und Namen der Familie**, um Zuständigkeit im Jugendamt zu prüfen.
- ZAB-Leitung wird informiert, diese entscheidet ob Geschäftsführung ebenfalls informiert werden muss.

Anlage 6: Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen bei Verdacht

Dokumentation erstellt von / am	
☐ eigener Verdacht/eigene Beobachtung ☐ Mitteilung einer anderen Person	
Situationsbeschreibung mit pseudonymisierter Benennung der beteiligten Personen (ohne Nennung von Namen und Funktion) möglichst genau und detailliert ohne persönliche Bewertung; in Stichpunkten; mit Orts- und Zeitangaben sowie wortgetreuen Zitaten; z. B. ▪ Was genau ist passiert? ▪ Wie haben sich die Beteiligten verhalten? ▪ Örtliche Begebenheiten, z. B. Hat sich der Beschuldigte zurückgezogen oder die Tür verriegelt?	
Ggfs. Einschätzung der mitteilenden Person nur wenn die Person ihre Einschätzung von sich aus äußert	
Eigene Einschätzung / Bewertung Was löst die geschilderte Situation in mir aus? Erste Wahrnehmung und persönliche Reflexion	
Weitere relevante Gesprächsinhalte	
Sonstiges ...	